



Was Sie wissen sollten:



Haftungsrisiko

Sobald Sie Komponenten für den Verkauf oder zur Eigennutzung zusammenbauen, wesentlich verändern oder importieren, werden Sie zum Hersteller - und tragen nach dem Produkthaftungsgesetz alle Haftungsrisiken.

Sicherheit gewährleisten nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Die Maschinenrichtlinie ist durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die Maschinenverordnung (9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) in deutsches Recht umgesetzt worden. Produkte dürfen beim Bereitstellen auf dem Markt die Sicherheit und Gesundheit von Personen und Umwelt nicht gefährden. Neben der bestimmungsgemäßen Verwendung muss der Hersteller auch die vorhersehbare Fehlanwendung betrachten.

Haftungsfälle vermeiden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

Das Produkthaftungsgesetz gilt für alle Maschinen, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmalig verwendet werden.

Wir unterstützen Sie, die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes zu erfüllen und Haftungsfälle zu vermeiden.

Wann und unter welchen Bedingungen werden Sie zum Hersteller einer Maschine?

Sie werden zum Hersteller, wenn Sie:

- mehrere Maschinen/Komponenten/Bauteile zusammenbauen
- eine Maschine im europäischen Wirtschaftsraum EWR (Europäische Union* sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) verkaufen oder verwenden wollen
- eine Maschine in den EWR importieren wollen
- eine gebrauchte Maschine erstmals in den europäischen Wirtschaftsraum einführen
- eine gebrauchte Maschine umbauen und dabei wesentlich verändern

* Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Welche Pflichten hat der verantwortliche Hersteller?

- Normen- und Richtlinienrecherche
- Messungen und Prüfungen vornehmen
- sicherstellen, dass die Maschine die für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt
- sicherstellen, dass die technischen Unterlagen verfügbar sind
- eine Risikobeurteilung für die Maschine vornehmen
- die Betriebsanleitung, die Wartungsanleitung etc. erstellen
- die Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen des Verwenderlandes zur Verfügung stellen
- die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchführen
- die Maschinenrichtlinie und gegebenenfalls weitere Richtlinien beachten
- die EG-Konformitätserklärung ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt
- die CE-Kennzeichnung anbringen
- bei einer unvollständigen Maschine das entsprechende Verfahren abschließen
- Kennzeichnungen und Sicherheitskennzeichnungen an der Maschine anbringen

Betreiberpflichten

Als Betreiber von Maschinen und Anlagen müssen Sie bestimmte Pflichten erfüllen, um die Sicherheit im Umgang mit Maschinen zu gewährleisten. Zu diesen Betreiberpflichten gehört, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Alle Arbeitgeber - unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - müssen nach der Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung (ArbmittV) regelmäßig in der Regel alle zwei Jahre, spätestens jedoch bei

- maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen
- neuen Informationen, insbesondere Unfallberichte oder Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen oder
- wenn die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind
- eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und die Ergebnisse umsetzen und dokumentieren.

Wir ermitteln, beurteilen und dokumentieren die konkreten Gefährdungen in Ihrem Betrieb, damit Sie sinnvolle und angemessene Maßnahmen ergreifen können.

- Gefährdungen ermitteln gemäß BetrSichV
- Risiken beurteilen
- Erforderliche Maßnahmen benennen
- Gefährdungsbeurteilung dokumentieren
- **Ggf. Explosionsschutzdokument**
- Umsetzen der Maßnahmen kontrollieren

Wenn Sie **Umbauten an Ihren Anlagen** planen oder bereits vorgenommen haben, müssen Sie prüfen, ob Sie eine wesentliche Veränderung an den Anlagen vorgenommen haben. Unter Umständen müssen Sie ein Konformitätsbewertungsverfahren (**CE-Kennzeichnung**) durchführen. Wir überprüfen für Sie, ob und welche Pflichten Sie nach Ihren Umbauten erfüllen müssen.

Wichtige Fragen

Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über wichtige Informationen. Bitte rufen Sie uns bei weiterem Bedarf gerne an.

Wann und unter welchen Bedingungen werden Sie zum Hersteller einer Maschine?

Sie werden zum Hersteller, wenn Sie:

- mehrere Maschinen/Komponenten/Bauteile zusammenbauen
- eine Maschine im europäischen Wirtschaftsraum EWR (Europäische Union sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen) verkaufen oder verwenden wollen
- eine Maschine in den europäischen Wirtschaftsraum importieren wollen
- eine gebrauchte Maschine erstmals in den europäischen Wirtschaftsraum einführen
- eine gebrauchte Maschine umbauen und dabei wesentlich verändern

Welche Pflichten hat der Hersteller, bevor er die Maschine auf dem Markt bereitstellt?

Der Hersteller muss:

- sicherstellen, dass die Maschine die für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt
- sicherstellen, dass die technischen Unterlagen verfügbar sind
- eine Risikobeurteilung für die Maschine vornehmen
- die Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen des Verwenderlandes zur Verfügung stellen
- die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchführen
- die Maschinenrichtlinie und gegebenenfalls weitere Richtlinien beachten
- die EG-Konformitätserklärung ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt
- die CE-Kennzeichnung anbringen
- bei einer unvollständigen Maschine das entsprechende Verfahren abschließen
- Kennzeichnungen und Sicherheitskennzeichnungen an der Maschine anbringen

Wir unterstützen Sie bei der Erfüllung aller Pflichten, die für Verkauf und Verwendung ihrer Maschine / Anlage erforderlich sind.

Welcher Herstellername wird an der Maschine angebracht?

An der Maschine wird der Namen dessen angebracht, der für die Maschine verantwortlich ist, das heißt des Herstellers oder seines Bevollmächtigten (Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten), der die Konformität der Maschine (Übereinstimmung der Maschine mit den Anforderungen der Richtlinie) garantiert.

Wir unterstützen Sie, das Konformitätsbewertungsverfahren verantwortlich durchzuführen.

Die CE-Kennzeichnung muss gleichberechtigt neben der Angabe, also dem Namen, des Herstellers stehen.

Wer ist der Bevollmächtigte des Herstellers?

Gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist der Bevollmächtigte „jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich dazu bevollmächtigt wurde, in seinem Namen alle oder einen Teil der Pflichten und Formalitäten zu erfüllen, die mit dieser Richtlinie verbunden sind“.

Was ist, wenn die Anlage nicht die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt?

Wir beraten Sie, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit die Anlage die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt.

Welche Leistungen umfasst ein Konformitätsbewertungsverfahren?

- Normen- und Richtlinienrecherche durchführen
- Messungen und Prüfungen vornehmen
- Risikobeurteilung vornehmen
- Technische Unterlagen erstellen wie Betriebsanleitung, Wartungsanleitung etc.
- Konformitätserklärung mit Angabe aller angewandten Normen erstellen

Welche technischen Unterlagen müssen Sie bereitstellen?

Um das Konformitätsbewertungsverfahren für die Anlage durchzuführen, müssen jeweils technische Unterlagen der einzelnen Bauteile/Komponenten/Maschinen vorliegen:

- eine allgemeine Beschreibung der Maschine
- eine Übersichtszeichnung der Maschine und die Schaltpläne der Steuerkreise mit Stückliste
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Funktionsweise der Maschine erforderlich sind
- vollständige Detailzeichnungen, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen, Bescheinigungen usw.
- die Unterlagen über die Risikobeurteilung
- die angewandten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen
- alle technischen Berichte mit den Ergebnissen der Prüfungen
- Prüfberichte und Ergebnisse von Versuchen
- ein Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine
- gegebenenfalls die Einbauerklärung für unvollständige Maschinen und die Montageanleitung für solche unvollständigen Maschinen
- gegebenenfalls eine Kopie der EG-Konformitätserklärung für in die Maschine eingebaute andere Maschinen oder Produkte
- eine Kopie der EG-Konformitätserklärung

Falls die Unterlagen für einzelne Bauteile/Komponenten/Maschinen nicht vorliegen, beraten wir Sie, welche Maßnahmen wir gemeinsam mit Ihnen ergreifen müssen.

Muss eine selbst gebaute Anlage für den Eigengebrauch mit Sicherheitszeichen und Hinweisschildern gekennzeichnet werden?

Wenn es für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit von Personen erforderlich ist, muss jede Maschine mit Zeichen und/oder Hinweisschildern für ihre Benutzung, Einstellung und Wartung versehen sein. Wir gewährleisten, dass die Maschine normkonform mit Sicherheitszeichen versehen wird.